

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Hilfsmittel in den juristischen Staatsprüfungen und der Rechtspflegerprüfung

in der Fassung vom 25. April 2012
(Die Justiz S. 289),
zuletzt geändert durch
VwV vom 16. Oktober 2013
(Die Justiz S. 348) - Az.: 2240/0147 -

Es sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

I.

Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung

A. Im **schriftlichen** Teil:

1. Für die Aufgaben aus dem **Zivilrecht**:

- a) Schönenfelder, Deutsche Gesetze oder Nomos Gesetze Zivilrecht und Strafrecht
- b) dtv-Beck-Texte Nr. 5006, Arbeitsgesetze oder Nipperdey Bd. I, Arbeitsrecht, C.H. Beck-Verlag
- c) dtv-Beck-Texte Nr. 5014, Europa-Recht oder Sartorius Bd. II – Internationale Verträge – Europarecht
- d) Sartorius Bd. I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland oder Nomos Gesetze Öffentliches Recht

2. Für die Aufgaben aus dem **Strafrecht**:

- a) Schönenfelder, Deutsche Gesetze oder Nomos Gesetze Zivilrecht und Strafrecht
- b) Sartorius Bd. I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland oder Nomos Gesetze Öffentliches Recht

3. Für die Aufgaben aus dem **Öffentlichen Recht**:

- a) Schönenfelder, Deutsche Gesetze oder Nomos Gesetze Zivilrecht und Strafrecht
- b) Sartorius Bd. I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland oder Nomos Gesetze Öffentliches Recht
- c) Dürig, Gesetze des Landes Baden-Württemberg
- d) dtv-Beck-Texte Nr. 5014, Europa-Recht oder Sartorius Bd. II, Internationale Verträge – Europarecht

B. Im **mündlichen** Teil:

Die unter A. genannten Hilfsmittel.

II.

Zweite juristische Staatsprüfung

A. Im **schriftlichen** Teil:

1. Für die Aufgaben aus dem **Zivilrecht**:

- a) Schönenfelder, Deutsche Gesetze
- b) dtv-Beck-Texte Nr. 5006, Arbeitsgesetze oder Nipperdey Bd. I, Arbeitsrecht, C.H. Beck-Verlag
- c) dtv-Beck-Texte Nr. 5014, Europa-Recht oder Sartorius Bd. II, Internationale Verträge – Europarecht
- d) Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
- e) Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung

2. Für die Aufgaben aus dem **Strafrecht**:

- a) Schönenfelder, Deutsche Gesetze
- b) Fischer, Strafgesetzbuch
- c) Meyer-Goßner, Strafprozessordnung

3. Für die Aufgaben aus dem **Öffentlichen Recht**:

- a) Schönenfelder, Deutsche Gesetze
- b) Sartorius Bd. I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland

- c) Dürig, Gesetze des Landes Baden-Württemberg
- d) dtv-Beck-Texte Nr. 5014, Europarecht
oder
Sartorius Bd. II, Internationale Verträge – Europarecht
- e) Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz
- f) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung

B. Im **mündlichen** Teil:

Die unter A. genannten Hilfsmittel ohne 1d, 1e, 2b, 2c, 3e und 3f und für die Schwerpunktbereiche folgende weitere Hilfsmittel:

- Soziale Sicherung:
Aichberger, Sozialgesetzbuch,
Verlag C.H. Beck (ohne Ergänzungsbuch)
oder
Beck-Texte im dtv 5024,
Sozialgesetzbuch
- Steuern:
Steuergesetze Bd. I,
Verlag C.H. Beck,
Loseblattsammlung
oder
Aktuelle Steuertexte,
Verlag C.H. Beck
- Internationales Privatrecht:
Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht,
Verlag C.H. Beck
- Rechtsanwalt:
Ergänzungsbuch zu Schönfelder,
Deutsche Gesetze
- Strafrechtliche Rechtspflege:
Ergänzungsbuch zu Schönfelder,
Deutsche Gesetze
oder
Beck-Texte im dtv 5523,
Strafvollzugsgesetze
- Verwaltung:
Ergänzungsbuch zu Sartorius,
Verfassungs- und
Verwaltungsgesetze
oder
Beck-Texte im dtv 5533, Umweltrecht

III.

Rechtspflegerprüfung

A. Im **schriftlichen** Teil:

In allen Aufsichtsarbeiten:

- a) Schönfelder, Deutsche Gesetze
- b) ein nicht programmierbarer Taschenrechner

In der Aufsichtsarbeiten mit Schwerpunkt Strafrecht, Strafprozessrecht und Recht der Strafvollstreckung zusätzlich:

Beck-Texte im dtv 5523,
Strafvollzugsgesetze

B. Im **mündlichen** Teil:

Die unter A. genannten Hilfsmittel (ohne Taschenrechner)

IV.

1. Stand der Hilfsmittel

Die Prüfungsteilnehmer haben jeweils ein Exemplar der zugelassenen Hilfsmittel zu den Aufsichtsarbeiten und zu der mündlichen Prüfung mitzubringen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gesetzessammlungen und Textausgaben für die Aufsichtsarbeiten, die in der ersten Jahreshälfte geschrieben werden, auf dem Stand vom Oktober des Vorjahres und für die Aufsichtsarbeiten, die in der zweiten Jahreshälfte geschrieben werden, auf dem Stand vom April desselben Jahres befinden. Für den Fall, dass die Gesetzessammlungen einen Stand April oder Oktober nicht ausdrücklich ausweisen, ist der letzte davor liegende Stand maßgeblich. Unter Stand ist jeweils der in den Gesetzessammlungen angegebene Stand zu verstehen. Für die mündliche Prüfung sollen sich die Gesetzessammlungen auf dem neuesten Stand befinden. Kommentare (soweit nach Abschnitt II zugelassen) dürfen in der jeweils zum Prüfungszeitpunkt neuesten Auflage oder der Vorauflage Verwendung finden.

Der Gebrauch von Hilfsmitteln mit einem abweichenden Stand ist unzulässig. Er wird aber bei Kommentaren mit älterem Stand und bei Gesetzessammlungen nicht beanstandet, erfolgt dann jedoch auf eigenes Risiko; Grundlage der Prüfung ist grundsätzlich der Stand der zugelassenen Hilfsmittel. Die Forderung

oder Zulassung eines bestimmten Standes der Gesetzessammlungen bedeutet nicht, dass neuere Normen nicht Prüfungsgegenstand sein können.

2. Inhalt der Hilfsmittel

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen (eingefügte Blätter, Aufbauschemata, Formulare o.ä.) enthalten; hierzu zählen auch Beilagen der Verlage zu den Gesetzessammlungen. Desgleichen sind Kommentierungen des Gesetzesstextes und Eintragungen in die Gesetzessammlungen und Kommentare unzulässig. In Gesetzessammlungen werden Paragraphenhinweise, die in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung des Gesetzes beinhalten, nicht beanstandet.

V.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft. Sie tritt am 30. November 2020 außer Kraft.